

**Planung eines Elektroofens
auf dem Gelände der
Saarstahl AG
Völklingen / Saar**

**Artenschutzrechtliche
Stellungnahme**

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

im Rahmen der Planung

Elektroofen auf dem Gelände der Saarstahl AG Völklingen / Saar

Auftraggeber:

**Stahl-Holding-Saar GmbH & Co.KG aA (SHS)
Werkstraße 1
66763 Dillingen**

Bearbeitung: Dipl.-Biogeogr. Hans-Jörg Flottmann (Bericht, Gelände)

Stand: September 2022



Büro für Landschaftsökologie GbR

H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll

Dipl.-Biogeographen (SBdL / BBN)

Frohnhofer Straße 30

66606 St. Wendel

Tel.: 06858 / 9009-980 oder 0151 / 105 22 540

E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de



Inhalt

1	Einleitung	2
2	Gesetzliche Grundlage	3
3	Ergebnis der Ortsbegehung	6
4	Wirkprognose	8
4.1	Baubedingte Auswirkungen	8
4.2	Anlagebedingte Auswirkungen	8
4.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	8
5	Betroffenheit von Verbotstatbeständen	9
5.1	Verbotstatbestand der Tötung	9
5.2	Verbotstatbestand der Störung.....	9
5.3	Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	10
6	Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen	12
7	Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG	15
8	Literatur	16
	Anhang	18



1 Einleitung

Die Saarstahl AG beabsichtigt in Völklingen auf ihrem Betriebsgelände einen Elektroofen (Elektrolichtbogenofen, EAF bzw. Electric Arc Furnace) zu bauen. Das Baufeld ist die derzeitige Schlackenaufbereitung.

In einem ersten Step sollen noch diesjährig sowie im Laufe des Jahres 2023 im westlichen Bereich des Betriebes auf dem Gelände einer derzeit als Lagerfläche genutzten Teils erste Erschließungsmaßnahmen erfolgen.

Hierzu wurde nach Rücksprache des Auftraggebers mit dem MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Saarbrücken (MUKMAV; Fr. D. Pinetz) zur Ableitung potenziell einschlägiger Auswirkungen auf nach § 44 BNatSchG streng geschützte Arten im Vorfeld am 23.09.2022 mit Vertretern der Stahl-Holding-Saar (SHS) eine Begehung vor Ort durchgeführt, um abzuschätzen, welche europäisch streng geschützten Arten im Weiteren einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu unterziehen sind und welche Maßnahmen ggf. zu ergreifen sind, um die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden bzw. deutlich zu minimieren.

Betrachtungsraum zur vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme ist die mit o.g. Vertretern der SHS begutachtete Lagerfläche im westlichen Bereich des Betriebsgeländes (Abbildung 1).



Abb. 1: Räumlicher Überblick zum Vorhaben, betrachtete Lagerfläche = magenta (Quelle: SHS).



2 Gesetzliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL), in dem die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die weitere Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland schließlich durch den § 44 BNatSchG.

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen im vorliegenden Fall zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant er-



höht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

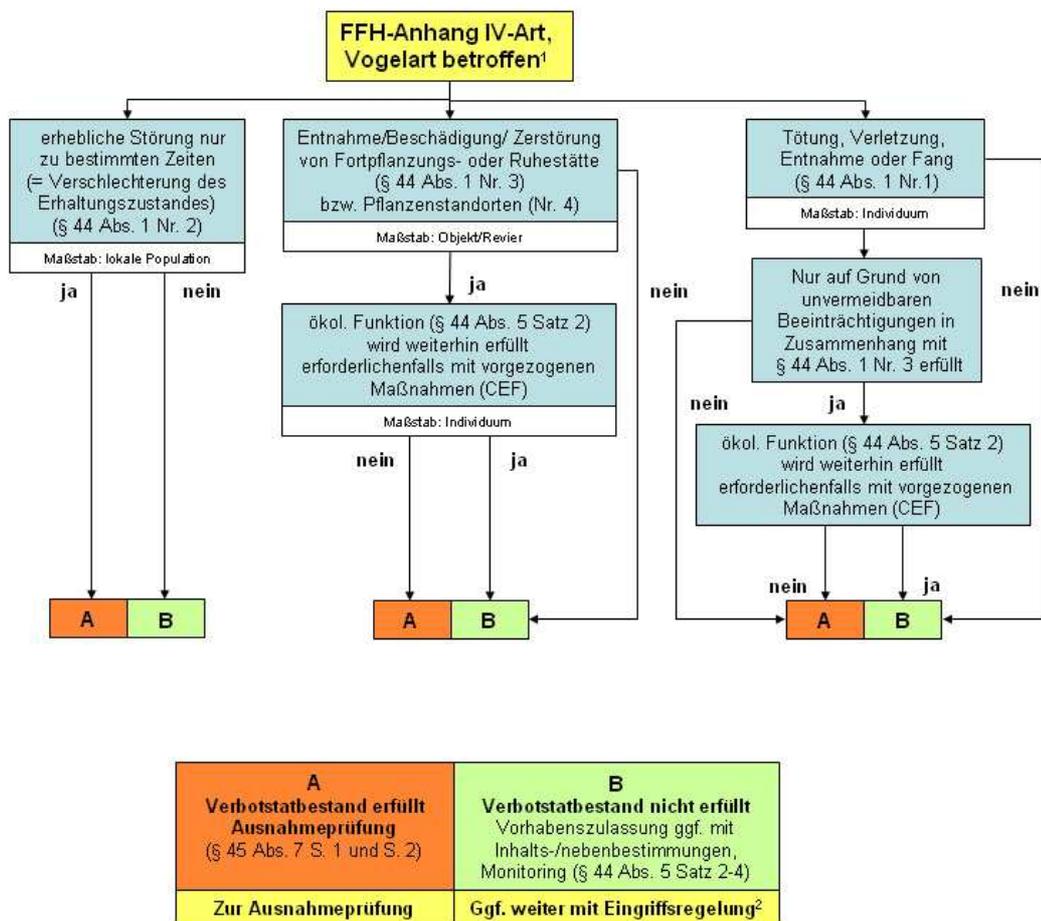
- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass



- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abb. 2: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).



3 Ergebnis der Ortsbegehung

Die Lagerfläche im westlichen Bereich des Betriebsgeländes, auf der zeitnah erste Erschließungsmaßnahmen erfolgen sollen, stellt sich als stark verdichtete Schotterfläche dar. Die Fläche selbst erscheint für artenschutzrechtlich relevante Arten(-gruppen) als überwiegend ungeeignet.

Lediglich die einzelnen, von außerhalb in den Betrachtungsraum führenden Gleisanlagen dienen der nach § 44 BNatSchG europäisch streng geschützten Mauereidechse, welche über außerhalb gelegene Initialbestände in den Vorhabensbereich einstrahlt, als Ausbreitungskorridor und (Teil-)Lebensraum (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat). Die Art wurde hier konkret im Vorhabensbereich entlang der Schienenwege beobachtet (Tabelle 1).

Tab. 1: Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	-	V	IV	2	x	x

Legende zur Tabelle siehe Anhang.



Abb. 3a: Mauereidechse - ♂



Abb. 3b: Mauereidechse - trächtiges ♀

Bezogen auf ihr Gesamtareal in Europa, ist der Bestand der Mauereidechse derzeit nicht gefährdet. Jedoch noch vor wenigen hundert Jahren war die Mauereidechse in ihren Primärlebensräumen (z.B. naturnahe Flüsse mit Abbruchkanten und Schotterbänken, Felsen, Blockhalden und trockenwarme, lichte Laubwälder) zusammenhängend verbreitet. Diese natürlichen Lebensräume sind heute nahezu zerstört.



Als Kulturfolgerin ist es der Art gelungen, anthropogene Standorte wie Trockenmauern in Weinbergen, Ruinen, Bahnhöfe und Bahnstrecken zu besiedeln. Die Folge ist eine allmähliche Verinselung des einst geschlossenen Verbreitungsgebietes. Derzeit befinden sich die zehn größten Populationen in Deutschland, mit jeweils mehr als 1.000 Individuen, alle auf Bahngeländen. Entlang von Bahnstrecken konnte sich die Mauereidechse auch wieder gut ausbreiten und ihr Bestand erholte sich hierdurch etwas. Derzeit sind in vielen Vorkommensbereichen aber bauliche Eingriffe geplant oder schon realisiert.

Aufgrund des mittelfristigen Areal- und Bestandsrückgangs sowie einer schlechten Zukunftsprognose wurde die Mauereidechse in der EU-weit gültigen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) in den Anhang IV aufgenommen.



4 Wirkprognose

Der Vorhabensstandort liegt in einem industriell betrieblich stark geprägten Teilbereich der Saarstahl AG Völklingen (bestehende stark frequentierte Lagerfläche). Damit ist bereits grundsätzlich ein allgemein erhöhtes Lebensrisiko der Art durch den Betrieb gegeben. Hauptaugenmerk im Rahmen der Planung liegt jedoch aufgrund der insgesamt erkennbaren Habitatstrukturen auf den im Betrachtungsraum gelegenen Gleisanlagen.

4.1 Baubedingte Auswirkungen

Folgende baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- die Bauarbeiten wird Lebensraum der festgestellten Art entlang der Gleisanlagen zerstört.
- die Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass im Lebensraum entlang der Gleisanlagen auftretende Individuen verletzt werden oder gar zu Tode kommen.
- Baufahrzeuge und den Einsatz von Baugerätschaften können infolge Erschütterungen Individuen entlang der Gleisanlagen gestört werden.

4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Folgende anlagebedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch

- das Vorhaben wird entlang der Gleisanlagen ein dauerhafter Verlust von Lebensraum bedingt.

4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen kommen weitergehend nicht zustande, da es sich bereits um ein betrieblich intensiv genutztes Gelände handelt.



5 Betroffenheit von Verbotstatbeständen

Im Rahmen der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von europäischen Vogelarten sowie im vorliegenden Falle von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen derer töten oder verletzen, deren lokale Populationen nicht erheblich stören und keine dies-bezüglich geschützten Lebensstätten zerstören.

5.1 Verbotstatbestand der Tötung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind alle Formen des Fangens, Verletzens oder des Tötens sowie Eingriffe in Lebensräume und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung von Individuen (Alttiere, Jungtiere, Eier) führen können, verboten.

„Das Tötungsverbot ist dabei individuenbezogen zu verstehen (vgl. BVerwG, Urte. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwG 131, 274). Die aktuelle Rechtsprechung konkretisiert, dass nicht nur ein aktives Tun, sondern auch das bewusste Zulassen des passiven Tötens eine verbotsbewehrte Handlung sein kann. Dies setzt u.a. voraus, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Tötung in „signifikanter Weise“ erhöht wird.

Als europäisch streng geschützte Art gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV FFH-RL) tritt die Mauereidechse unmittelbar im Vorhabensbereich entlang der Gleisanlagen in Erscheinung.

Somit ist ohne vorhabensbezogene Maßnahmen ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben.

5.2 Verbotstatbestand der Störung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Danach verbieten sich Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch Vermeidungsmaßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen abgewendet werden.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt jedoch nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art ver-



schlechtern. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinander stehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor.

Auch wenn Störungen nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf eine Art auswirken. Es sind jahreszeitlich abhängig spezifisch wirkende direkte und indirekte Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG auf Individuen zu erwarten.

Im „Guidance document“ wird dargelegt, dass die FFH-Richtlinie auf zwei Säulen fußt. Die „erste Säule“ der Richtlinie betrifft die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten (Anhang II), die „zweite Säule“ den Artenschutz (Anhang IV). Für Anhang IV-Arten wurde bisher die Erheblichkeitsschwelle nicht definiert. Bei den Anhang II-Arten liegt die Erheblichkeitsschwelle bei Arten mit kleinem Aktionsradius deutlich unter 5 % (siehe LAMBRECHT & TRAUTNER 2004). Diese Erheblichkeitsschwelle ist demnach auch für die Anhang IV Arten sowie Artengruppe der Vögel anzunehmen.

Als europäisch streng geschützte Art gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV FFH-RL) wurde die Mauereidechse festgestellt. Reptilien nutzen im Jahresverlauf verschiedene Teillebensräume (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat). Die hierzulande allgemein häufige Mauereidechse tritt mit ihrer lokalen Population auch im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens verstärkt in Erscheinung – Initialbestände sind v.a. im weiteren Umfeld des Vorhabensstandortes (Bahngelände, umgebende Industrielandschaft) zu finden – und steht mit diesen einstrahlenden Vorkommen entlang der Gleisanlagen in direktem Austausch (einstrahlende Individuen). Die Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund des vergleichsweise starken Bestandes, welche im Umfeld auf deutlich > 1.000 Tiere geschätzt wird, nicht erreicht.

Es besteht demnach keine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der lokalen Population der Mauereidechse.

5.3 Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten



besonders geschützter Tierarten ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen [measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites or resting places]) weiterhin gewährleistet werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art. „Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (GDU [2007] RN. 53).

Als europäisch streng geschützte Art gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV FFH-RL) wurde die Mauereidechse festgestellt. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zwar zwangsläufig zu einer Zerstörung der im Vorhabensbereich entlang der Gleisanlagen derzeit befindlichen besiedelbaren Lebensstätten von aus umliegenden Initialbeständen lediglich einstrahlenden Individuen.

Insgesamt betrachtet wird aber die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt bezüglich der Mauereidechse damit nicht vor.



6 Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen

Die Gründungsarbeiten auf der weiträumig verdichteten Ebene der Lagerfläche, welche nicht als Habitat der Art dient, können ohne weitere zeitliche Einschränkung direkt erfolgen. Die nachfolgend dargestellte Maßnahmenkonzeption betrifft ausschließlich die Arbeiten am Gleis innerhalb des Vorhabensbereiches. Diese sind (Teil-)Lebensraum der Art. Nach Mitteilung der SHS sind hier Arbeiten frühestens im Frühjahr / Frühsommer 2023 möglich.

Eine effiziente Methode, die Sonne liebenden Tiere aus dem Bereich einer Eingriffsbereiche zu lenken, wäre ein Abdecken besiedelter Flächen mit lichtundurchlässiger Folie. Aufgrund der betroffenen Flächengröße und der Gefahr des Wiedereinwanderns ist diese Vorgehensweise jedoch nicht realisierbar.

Der jeweilige Gefahrenbereich ist daher vor Beginn und für den Zeitraum der Einrichtung der Fläche gegen ein Wiedereinwandern von Individuen zu sichern. Vor Baubeginn hat ergänzend die Kontrolle und ein Abfangen von Individuen der Mauereidechse zur Aktivitätszeit der Art aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs erfolgen. Der Abfang der Mauereidechsen kann nach dem folgenden Plan erfolgen:

1. Der Eingriffsraum ist im Umfeld, von wo stets Tiere einwandern können (hier: über die Gleisanlage), gemäß Vorgabe durch einen Herpetologen gegen ein (Wieder-)Einwandern von Individuen zu sichern. Hierzu wird das jeweilige Gleisbett, das von außerhalb als Korridor fungiert, quer zur Einwanderungsrichtung (also im rechten Winkel über das Gleis verlaufend) mit einem sogenannten Reptilienschutzzaun „reptiliendicht“ (Abdichtung zum Boden mit Erdmaterial) abgezaunt (Abbildung 4).

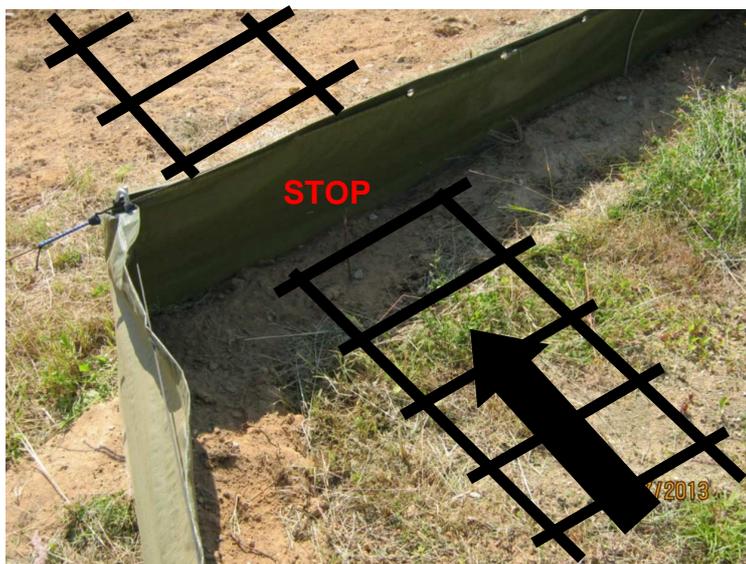


Abb. 4: Beispiel für einen Reptilienschutzzaun (schwarz = Gleisbett schematisch mit Einwanderungsrichtung der Reptilien [Pfeil])



Grund: Die bestehende Population ist nicht isoliert. Wenn also Tiere abgefangen werden, entstehen zunächst freie Reviere, die von außen wieder besetzt werden können. D.h. nur ein reptiliendichter Zaun kann eine stetige Einwanderung unterbinden. Der Abfang soll von erfahrenen Herpetologen durchgeführt werden. Er hat schonend mit sogenannten Reptilienangeln zu erfolgen, wenn sinnvoll ggf. auch per Handfang oder Schwammmethode (vgl. LAUFER 2014).

2. Der Abfang entlang der Gleisanlage beginnt mit Aktivitätsbeginn der Art im frühen Frühjahr (je nach Witterungsverlauf meist ab Mitte März) und sollte möglichst vor Beginn der eigentlichen Paarungszeit und Beginn der Eiablage (Mitte/Ende April bis Anfang Mai) abgeschlossen sein. Nach Mitteilung der SHS sind Arbeiten am Gleisbett frühestens im Frühjahr / Frühsommer 2023 möglich.

Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Tiere werden ohne weitere Zwischenhaltung in die Flächen ihres unmittelbar umliegenden Gesamtlebensraumes verbracht.

Ein Abfangen aller Individuen muss jedoch immer als erfolglos eingeschätzt werden, da davon ausgegangen werden muss, dass sich stets noch Tiere in unzugänglichen Verstecken aufhalten.

Um diesen nicht abgefangenen, auf der Eingriffsfläche verbliebenen Eidechsen stets auch aktiv eine Flucht aus dem Baufeld zu ermöglichen, werden am Zaunes aufseiten der Eingriffsfläche hierzu sog. Überstiegshilfen mittels angeschüttetem Erdmaterial installiert, die stets auch ein aktives einseitiges Überklettern des Zauns aus dem Gefahrenbereich heraus erlauben (Abbildung 5).



Abb. 5: Beispiel einer Überstiegshilfe.



Kompensation

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG bleibt aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes des Betriebsgeländes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Kompensationsmaßnahmen erscheinen somit entbehrlich.



7 Zusammenfassende Beurteilung nach §44 BNatSchG

Für die betroffene europäisch streng geschützte Reptilienart (hier: Mauereidechse) werden Maßnahmen dargestellt, welche das baubedingte Tötungsrisiko i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG vermeiden können. Erhebliche Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG kommen nicht zustande. Die i.S.d. § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt.

Zusammenfassend ist durch die in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme beschriebenen Maßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Zugriffsverbote i.S.d. § 44 BNatSchG mehr auszugehen. Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass wenn alle beschriebenen Maßnahmen rechtzeitig und ordnungsgemäß umgesetzt werden, es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.



8 Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F&E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Bonn.
- DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**, Bonn-Bad Godesberg.
- DÜRIGEN, B. (1897): Deutschlands Amphibien und Reptilien. Eine Beschreibung sämtlicher in Deutschland und angrenzenden Gebiete vorkommenden Lurche und Kriechtiere. - Creutz'sche Verlagsbuchhandlung, Magdeburg
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) des Saarlandes, 3. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- GDU (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission, Februar 2007.
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer-Verlag, Jena.
- KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2001): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 2.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht.
- LANA (2007): Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) - Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, aktualisierte Fassung, Stand: 13.03.2009, www.lana.de.
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- MÜLLER, P. (1968): Zur Verbreitung der Mauereidechse *Lacerta muralis* (Laurenti 1768) im Saarland. – Faun.-flor. Not. Saarl. 1 (1): 5-6, Saarbrücken.
- MÜLLER, P. (1976): Arealveränderungen von Amphibien und Reptilien in der Bundesrepublik Deutschland. – Schriftenr. Vegetationskd. **10**: 269-293.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (3)**: 64 S.



- SCHÄFER, M. (1844): Moselfauna oder Handbuch der Zoologie enthaltend die Aufzählung und Beschreibung der im Regierungsbezirke Trier beobachteten Thiere, mit Berücksichtigung der Angrenzung des Moseldepartements und Belgiens. – Trier, Lintz.
- SCHMIDT, J. (1985): Die Herpetofauna des Stadtgebietes von Saarbrücken. – Faun.-flor. Not. Saarl. 17 (4): 377-400, Saarbrücken.
- WEICHERDING, F.-J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahnanlagen im Saarland und im grenznahen Lothringen. – Abh. DELATTINIA 31: 47-55, Saarbrücken.

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 – 405.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 19.08.2005.



Anhang



Legende zur Tabelle:

Der Gefährdungsgrad ist nach

- **FLOTTMANN et al. (2020)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Reptilien)

definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt).

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können – gleichzeitig europäisch streng geschützte Arten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.